

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der SPD

zur Drs. 5/6764: Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der SPD
„Gesetz zur Sicherstellung der Rechte von Menschen mit Unterstützungs-, Pflege- und Betreuungsbedarf in unterstützenden Wohnformen (Sächsisches Wohn- und Betreuungsgesetz - SächsWoBeG)

Der Ausschuss möge beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

LINKE/1.
SPD 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es fördert in seinem Anwendungsbereich die Umsetzung des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19.Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK, BGBl. 2008 II S. 1419), in Kraft getreten am 26.März 2009.“

LINKE/2.
SPD 2 § 10 Abs. 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die pflegerische Konzeption des Pflegedienstes oder die Konzeption des Dienstes der Behindertenhilfe,“

b.w.

Dr. Dietmar Pellmann
Obmann Fraktion DIE LINKE

Dagmar Neukirch
Obfrau SPD- Fraktion

Dresden, den 15. Mai 2012

Eingegangen am: _____

Ausgegeben am: _____

LINKE/3.
SPD 3

§ 13 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Fachkräfte müssen die Anforderungen zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger erfüllen.“

LINKE/4.
SPD 4

§ 18 Abs. 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bewohnerinnen- und Bewohnervertretungen oder Fürsprecherinnen oder Fürsprecher der Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Rechte und Pflichten aus den §§ 23 bis 25,“

LINKE/5.
SPD 5

In § 21 Abs. 1 werden die Nummern 5 bis 11 gestrichen.

LINKE/6.
SPD 6

§ 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Desweiteren sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtig:

1. Name, Anzahl und Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der unterstützenden Wohnform ausgeübte Tätigkeit, Nachweise über ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die Dienstpläne,
2. Name und Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, aufgegliedert nach Alter, Geschlecht und Pflege- und Betreuungsbedarf sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern deren Pflegestufe,
3. den Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
4. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
5. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung,
6. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwahrten Gelder oder Wertsachen,
7. vorhandene Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 21 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 72, 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden.“

LINKE/7.

SPD 7 § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 zu Absatz 2.
- b) Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird die Abgabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

LINKE/8.

SPD 8 § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Landesdirektion.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Landesdirektionen“ durch das Wort „Landesdirektion“ ersetzt.

LINKE/9.

SPD 9 Dem § 39 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Landesdirektion.“

LINKE/10.

SPD 10 § 40 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 71c bis 71e des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) gelten entsprechend.“